

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Februar 2025

Initiativrecht des Personalrates

Was bedeutet Initiativrecht des Personalrates?

Der Personalrat kann bei Bedarf gemäß § 83 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) konkrete Maßnahmen bei seiner Dienststelle beantragen. Dabei geht es um Maßnahmen im Rahmen der Mitbestimmung (§§ 80, 81 SächsPersVG), die der Personalrat für angezeigt hält.

Welche Angelegenheiten unterliegen dem Initiativrecht des Personalrates?

Das SächsPersVG unterscheidet zwischen Maßnahmen, die der vollen Mitbestimmung des Personalrates unterliegen (§ 81 SächsPersVG) und solchen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 80 SächsPersVG).

Wie kann der Personalrat von seinem Initiativrecht Gebrauch machen?

Erachtet der Personalrat eine Maßnahme als notwendig oder angezeigt, so kann er diese schriftlich bei der Dienststellenleitung vorschlagen.

Welche Fristen gelten für die Dienststelle?

Das SächsPersVG regelt im § 83 das eine Erörterung vom Personalrat verlangt werden kann, wenn die Dienststelle sich nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen äußert. Abweichungen von dieser Frist sind bei komplizierten Sachverhalten möglich. Die Dienststelle darf Initiativanträge nicht ungebührlich verzögern. Urteile lassen den Schluss zu, dass in solchen Fällen der Personalrat die Nichteinigung feststellen und entsprechend weiterverfahren kann.

Wie geht es weiter, wenn die Dienststelle den Initiativantrag ablehnt?

Lehnt die Dienststelle den Antrag ab oder verzögert einen Initiativantrag aus nicht nachvollziehbaren Gründen, kann der Personalrat die Angelegenheit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK), als übergeordnete Dienststelle, zur Entscheidung vorlegen (Stufenverfahren).

Wie kommt es zu einem Stufenverfahren?

Die strittige Angelegenheit muss dem SMWK schriftlich vorgelegt werden. Sie muss alle für eine Entscheidung relevanten Unterlagen enthalten.

Adressat der Bitte um Überprüfung der Ablehnung eines Initiativantrages ist immer der/die zuständige Minister/in des SMWK. Der Dienststellenleitung ist eine Kopie des Schreibens zuzuleiten. Das Ministerium muss ein Mitbestimmungsverfahren (= Stufenverfahren) einleiten, sofern keine formellen Fehler gemacht worden sind.

Achtung: Für Dienststellen mit mehreren Personalräten und einem Gesamtpersonalrat ist der Passus „auf dem Dienstweg“ in § 79 Abs. 3 SächsPersVG zwingend zu beachten: Der örtliche Personalrat muss seine Entscheidung, eine strittige Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vorzulegen, über die Leitung der Gesamtdienststelle an das SMWK geben. So ermöglicht er diesem/dieser, eine fehlerhafte Entscheidung der Leitung des jeweiligen Dienststellenteils zu korrigieren.

Welche Voraussetzungen gelten für ein Stufenverfahren?

Die Dienststellenleitung muss dem Personalrat ihre Nichtzustimmung zu einem Initiativantrag schriftlich mitteilen und begründen. Erst nach Eingang dieser Mitteilung beginnen die Fristen für den Personalrat zur Einleitung eines Stufenverfahrens zu laufen.

Sofern der Personalrat der Ablehnung der Dienststellenleitung nicht folgt, kann er eine weitere mündliche oder auch schriftliche Erörterung verlangen. Diese soll immer mit dem Ziel der Verständigung geführt werden. Vom SMWK wird in der Regel eine Erörterung zwischen beiden Seiten erwartet.

Welche Fristen gelten für den Antrag ans SMWK?

Für die Vorlage einer strittigen Mitbestimmungsangelegenheit beim SMWK, gelten folgende Fristen:

- sechs Arbeitstage (§ 79 Abs. 5 SächsPersVG für Angelegenheiten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5) nach Zustimmungsverweigerung
- zehn Arbeitstage (§ 79 Abs. 3 SächsPersVG für die weiteren Angelegenheiten der §§ 80 und 81 SächsPersVG) nach Zustimmungsverweigerung

Wie geht es prinzipiell bei einem Stufenverfahren weiter?

Am Stufenverfahren selbst sind das SMWK und der Hauptpersonalrat beteiligt. Beide haben das Zustimmungsbegehren untereinander in der gleichen Weise zu behandeln wie zuvor die Beteiligten des Ausgangsverfahrens und insoweit zu versuchen, sich zu einigen.

Bei fristgerechter Vorlage entscheidet SMWK zunächst, ob das Stufenverfahren alle formellen Voraussetzungen erfüllt und leitet dann das Stufenverfahren ein. Erst dann geht auf Seiten der Personalvertretung die Sachherrschaft in vollem Umfang und ohne Unterbrechung vom örtlichen Personalrat auf den Hauptpersonalrat über.

Sollten sich SMWK und HPR im Stufenverfahren nicht einigen können, wird der Sachverhalt nur bei Fällen des § 81 Abs. 2 der Einigungsstelle vorgelegt. Bei allen anderen Tatbeständen entscheidet das SMWK abschließend, ohne dass die Einigungsstelle angerufen wird.

Hinweise aus der Praxis

In jedem Stufenverfahren sind Form- oder Fristfehler möglich, die der Personalrat unbedingt vermeiden sollte.

Form- oder Fristfehler können unter anderem sein: Die nicht rechtzeitige oder nicht korrekte Ladung zur Sitzung, die nicht korrekte Mitteilung der Tagesordnung sowie die Unterzeichnung eines Beschlusses durch den/die Stellvertreter/in, wenn keine anerkannten Gründe für die Abwesenheit des Vorsitzenden vorliegen. Auch die fehlende Unterschrift eines Mitglieds einer betroffenen Gruppe, wenn die/der Vorsitzende nicht der betroffenen Gruppe angehört, führt zur Unwirksamkeit des Antrages (§ 34 Abs. 2 SächsPersVG).

Erfahrungsgemäß versuchen Dienststellen oft, Initiativanträge der Personalräte durch Aussetzen bzw. ein undurchdringliches Schweigen zu übergehen. Wenn dies, auch auf Nachfrage durch den Personalrat, sich nicht ändert, kann der Personalrat nach einer angemessenen Zeit (um der Dienststelle ggf. die Datenbeschaffung, Gutachten etc. zu ermöglichen) per Beschluss die Nichteinigung feststellen und das Stufenverfahren wie oben beschrieben einleiten.

Bearbeiter: Wolfgang Macheleidt

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>

Anlage: Prinzipielles Ablaufschema eines Stufenverfahrens nach § 83 SächsPersVG an Einrichtungen des SMWK bei Initiativantrag durch den öPR:

